



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail an: Abt.61@bmnt.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Aktenzahl FP/E-Mobilität	Ihre Nachricht vom	Posteingangs-Nr.	Postausgangs-Nr. 13855	Name Mag. Rummel/hha	DW	Datum 26.03.2018
-----------------------------	--------------------	------------------	---------------------------	-------------------------	----	---------------------

Entwurf eines BG zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir nehmen Bezug auf den Entwurf eines BG zur Festlegung einheitlicher Standards beim Infrastrukturaufbau für alternative Kraftstoffe und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zu § 2

Wie in den Erl ausgeführt enthält § 3 Z 1a E-ControlG eine Legaldefinition des öffentlich zugänglichen Ladepunktes, der sich lediglich auf elektrische Energie als Kraftstoff bezieht. Aus Gründen der Einheitlichkeit könnte im vorliegenden Gesetzesentwurf daher die Legaldefinition des öffentlich zugänglichen Ladepunktes aus dem E-ControlG übernommen und die Legaldefinition der öffentlich zugänglichen Tankstelle in eine eigene Ziffer aufgenommen werden.

Zu § 3

Dieser Paragraph, der die Rechte und Pflichten von Betreibern von Ladepunkten enthält, ist als Grundsatzbestimmung ausgestaltet und fußt ausweislich der Erl kompetenzrechtlich auf Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG (Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art 10 B-VG fällt). Das (damalige) Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) bzw in weiterer Folge das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWF) ging bisher durchgehend davon aus, dass der Betrieb von Stromtankstellen keine Tätigkeit ist, die als Betrieb eines Elektrizitätsunternehmens iSd § 7 Z 8 EIWOG bzw nunmehr § 7 Abs 1 Z 11 EIWOG 2010 zu qualifizieren ist und Stromtankstellen daher – sofern sie überhaupt gewerbsmäßig betrieben

Energie-Control Austria für die Regulierung der
Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
HG Wien, FN 206078 g, DVR 1069683

Rudolfsplatz 13a
A-1010 Wien
Tel.: +43-1-24 7 24-0

Fax: +43-1-24 7 24-900
E-Mail: office@e-control.at
www.e-control.at

werden – dem Anwendungsbereich der GewO 1994 unterliegen (vgl. *Urbantschitsch*, Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe – Anmerkungen zur Auslegung und Umsetzung, ZTR 2014, 157 FN 59). Grundlage dafür war die Auslegung des Kompetenztatbestandes in Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG. Die Ausgestaltung der Rechte und Pflichten von Betreibern von Ladepunkten im Gesetzesentwurf als Grundsatzbestimmung, die kompetenzrechtlich auf Art 12 Abs 1 Z 5 B-VG beruht, überrascht daher. Konsequenterweise müsste nämlich davon ausgegangen werden, dass Betreiber von Ladepunkten diesfalls auch als Elektrizitätsunternehmen iSd § 7 Abs 1 Z 11 EIWOG 2010 zu qualifizieren wären. Diese Rechte und Pflichten von Betreibern von Ladepunkten fußen iSd der bisher vertretenen Rechtsansicht kompetenzrechtlich wohl auf Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) und sollten daher als unmittelbar anwendbares Bundesrecht ausgestaltet werden.

Zu § 3 Abs 1

Die Regelung, wonach Betreiber von Ladepunkten den Kunden Leistungen zum Aufladen von Elektrofahrzeugen auch im Namen und Auftrag anderer Dienstleister erbringen dürfen, setzt Art 4 Abs 8 letzter Satz RL 2014/94/EU um. Unklar ist jedoch der normative Gehalt dieser Regelung. In den Erl findet sich zu dieser Regelung jedenfalls nichts.

Zu § 3 Abs 2

Demonstrativ werden die Fälle festgelegt, in denen ein Ladepunkt als öffentlich zugänglich zu betreiben ist. Unklar ist jedoch, wie diese normative Anordnung der öffentlichen Zugänglichkeit des Ladepunktes durchgesetzt werden kann.

Zu § 3 Abs 4

In den Erl wird ausgeführt, dass die Preisauszeichnung bei öffentlich zugänglichen Ladepunkten den Vorgaben des Art 4 Abs 10 RL 2014/94/EU entsprechen muss, dh angemessen, einfach und eindeutig vergleichbar, transparent und nichtdiskriminierend. Zunächst ist anzumerken, dass die unionsrechtliche Vorgabe nicht auf die Preisauszeichnung sondern auf den Preis selbst abstellt. Die Ausführungen in den Erl haben jedoch keine Entsprechung im normativen Text des Gesetzesentwurfs. In den Erl wird weiters angeführt, dass „im Übrigen“ die Bestimmungen des Preisauszeichnungsgesetzes (PrAG) gelten. Vor dem Hintergrund mehrerer Anfragen zur Preisauszeichnung beim Laden von E-Fahrzeugen bei der Regulierungsbehörde sollten die Anforderungen an die Preisauszeichnung jedenfalls klargestellt werden.



Zu § 8

Siehe Ausführungen zu § 3.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anmerkungen im Gesetzesentwurf und stehen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E-Control



Dr. Wolfgang Urbantschitsch, LL.M.
Vorstandsmitglied



DI Andreas Eigenbauer
Vorstandsmitglied